

AUGEN AUF --- BEIM MILCHEINKAUF!

Ihr praktischer **Ratgeber** für mehr
Tierschutz im Einkaufskorb





77 Liter Milch werden in Österreich pro Kopf und Jahr getrunken.

Rund 77 Liter Milch werden in Österreich pro Kopf und Jahr getrunken. Weitere 37 Kilogramm konsumieren die Menschen in Österreich in Form von Käse, Obers, Butter und anderen Milchprodukten.

Doch wie leben die Kühe, die dafür sorgen, dass wir Milch, Joghurt, Butter und Co. auf dem Tisch haben?

Fakt ist: In den letzten Jahrzehnten wurden Kühe durch gezielte Zucht und den Einsatz von Kraftfutter zu Höchstmengen bei der sogenannten Milchleistung getrieben. Fakt ist ebenso, dass die Intensivierung der Milchwirtschaft – wie in anderen Bereichen der landwirtschaftlichen Tierhaltung auch – dazu geführt hat, dass die Tiere dem Haltungssystem angepasst wurden.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Rinderhaltung sind im **Tierschutzgesetz** und in der **1. Tierhaltungsverordnung** geregelt. Diese Mindestbedingungen sind aber für ein möglichst artgemäßes Leben der Kühe keineswegs ausreichend. Erfreulicherweise hat sich das Bewusstsein im Hinblick auf Tierwohl sowohl bei den Konsument*innen als auch in der Branche in den vergangenen Jahren verstärkt. Dies zeigt sich darin, dass immer mehr **Gütesiegel und Markenprogramme** spezielle Kriterien für die Haltung von Milchkühen entwickelt haben, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.

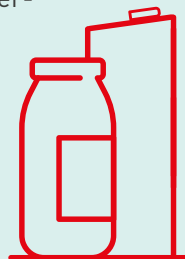
Beim Einkauf springen den Konsument*innen heute somit eine Vielzahl von Labels und für Tierfreund*innen wohlklingende Schlagworte von den Packerln entgegen. Mit diesem Ratgeber wollen wir eine **praktische Einkaufshilfe** für Milch geben und zeigen, welche Tierwohl-Maßnahmen hinter den unterschiedlichen Programmen stecken.

Dafür stellen wir in dieser Broschüre sechs tierschutzrelevante Kriterien für die Haltung von Milchkühen dar. Die gesetzlichen Anforderungen für die konventionelle Tierhaltung (österreichisches Tierschutzgesetz und 1. Tierhaltungsverordnung) werden den Vorgaben für die biologische Tierhaltung (EU-Bio-Verordnung 2018/848) gegenübergestellt.

Für den Einkaufsratgeber haben wir die gängigen österreichischen Gütesiegel und jene Markenprogramme, die spezielle Tierwohl-Standards festgelegt haben, nach sechs Kriterien analysiert. Auch im Handel erhältliche (Eigen-)Marken sind aufgelistet. Gütesiegel anderer Länder sowie andere Aspekte als Tierwohl, wie etwa Fragen zum Natur- und Umweltschutz oder zur fairen Entlohnung der Landwirt*innen, wurden in diese Analyse nicht einbezogen. Grundlage für die Auswertung sind die Richtlinien und Standards der jeweiligen Marken und Gütesiegel. Der Einkaufsführer am Ende der Broschüre gibt einen Überblick darüber, inwieweit Tierwohl-Kriterien in den österreichischen Gütesiegel- und Markenprogrammen erfüllt werden.

Übrigens: Es gibt in Österreich zahlreiche Landwirt*innen, die unabhängig von bestimmten Tierwohl-Programmen eigene Standards in der Tierhaltung haben und ihre Produkte direkt vermarkten. Informationen dazu gibt es zum Beispiel bei der Österreichischen Berg- und Kleinbäuer*innen-Vereinigung Via Campesina (www.viacampesina.at/einkaufen).

Ebenso gibt es natürlich zahlreiche **pflanzliche Alternativen** zu Kuhmilch, die auf Soja-, Getreide- oder Nuss-Basis hergestellt werden. Auch andere Produkte auf pflanzlicher Basis wie Joghurt, Käse und Obers sind im Handel erhältlich. Probieren Sie sie doch mal aus!



Kriterien fürs Tierwohl bei Milchkühen

Die Schattenseiten der Milchproduktion

Damit eine Kuh Milch geben kann, muss sie ein Kalb gebären. Dafür wird das Tier jedes Jahr künstlich befruchtet. Die Tragezeit beträgt neun Monate. Um die Milchleistung auf einem Maximum zu halten, wird die Kuh kurze Zeit nach der Geburt wieder befruchtet. Kälber sind in der Milchproduktion somit ein „Nebenprodukt“, das notwendigerweise anfällt, um das erwünschte Produkt Milch herstellen zu können.

Trennung von Kuh und Kalb

Die Kälber werden in der Regel am ersten oder zweiten Lebenstag von der Mutter getrennt, da die Kuhmilch in der Milchproduktion für den menschlichen Verzehr vorgesehen ist – und nicht für die Versorgung des eigenen Kalbs. Dieses bekommt stattdessen eine Ersatzmilch aus einem sogenannten Nuckeleimer. Sowohl die Mutterkuh als auch das Kalb leiden unter der Trennung.

Wie bei Säugetieren üblich, haben Kälber natürlich das starke Bedürfnis, am Euter der Mutterkuh zu saugen und zu trinken. Das bleibt ihnen jedoch verwehrt. Das Saugbedürfnis wollen die kleinen Kälber trotzdem ausleben. Damit sich die Tiere nicht gegenseitig besaugen und dabei Verletzungen zuführen, werden sie einzeln in sogenannten Kälberboxen oder Kälberiglus gehalten. Dies ist in den ersten acht Wochen gesetzlich erlaubt.

Es gibt vereinzelt Initiativen, die eine mutter- oder ammenkuhgebundene Kälberhaltung betreiben. Aus Tierschutzsicht trägt diese Art der Aufzucht prinzipiell zu einer Verbesserung des Tierwohls bei Kuh und Kalb bei. Jedoch gibt es auch bei dieser Haltungsform noch viele offene Fragen zum kälbergerechten Absetzzeitpunkt oder zu tiergerechten Absetzmethoden.

Die Brüder der Milchkühe

Handelt es sich bei dem Nachwuchs um ein weibliches Kalb, wird es oftmals am Betrieb aufgezogen und in den Zyklus der Milchkühe aufgenommen. Ist das Kalb männlich, führt der Weg in der Regel in die Mast. Da die Stierkälber als „Beiprodukt“ der Milchproduktion wirtschaftlich nicht sehr rentabel sind, werden sie oft in tagelangen Tiertransporten ins Ausland gekarrt. Der Transport bedeutet für die wenige Wochen alten, noch nicht entwöhnten Jungtiere eine erhebliche Belastung, die nicht selten zum Tod der Tiere führt. Am Mastbetrieb angekommen, werden die Tiere dann unter Bedingungen gehalten, die aufgrund der örtlichen tierschutzrechtlichen Vorgaben oft wesentlich schlechter sind als in Österreich. Insgesamt ist das System der Milchproduktion daher aus Tierschutzsicht sehr kritisch zu sehen. Denn nicht nur das Wohl der Milchkuh, sondern auch das Wohl des Kalbes müssen ernst genommen werden!

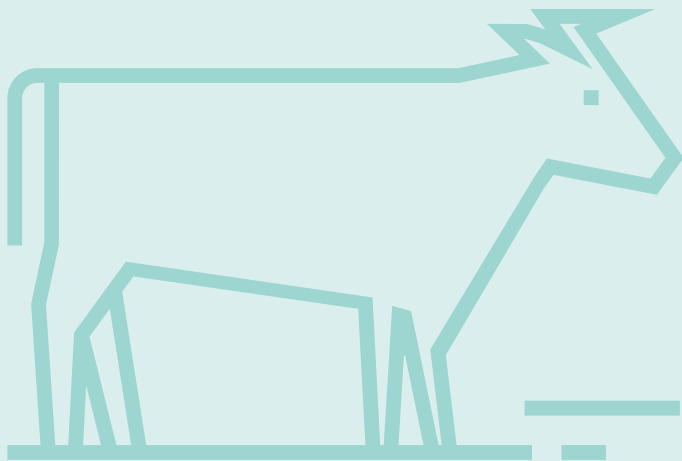
Laufstall verpflichtend

Bei der **Laufstallhaltung** können sich die Kühe im Stall frei bewegen und in einem artgerechten Sozialverband leben. Gemeinsames Fressen, Wiederkäuen und Ruhen sind für die Herdentiere im Laufstall möglich, Freundschaften können gepflegt und Rangstrukturen aufgebaut werden.

Im Gegensatz dazu steht die **Anbindehaltung**. Bei dieser ist jede Kuh einzeln durch eine Anbindevorrichtung auf einem Standplatz fixiert, den sie nicht verlassen kann. Ihre Bewegungsmöglichkeiten sind daher sehr stark eingeschränkt.

Werden Kühe temporär in Anbindehaltung und zeitweise mit Zugang zu einem Auslauf und/oder einer Weide gehalten, wird dies **Kombinationshaltung** genannt.

Auf der Weide legen Rinder circa 14 Kilometer zurück, im Laufstall sind es durchschnittlich 4 Kilometer. In einer Anbindehaltung kann das Rind gar keinen freien Schritt setzen.



GESETZLICHER MINDESTSTANDARD

Ein Laufstall ist im österreichischen Tierschutzrecht nicht verpflichtend.

Das Tierschutzgesetz sieht in § 16 Abs. 4 vor, dass Rinder an mindestens 90 Tagen im Jahr Pause von der Anbindehaltung bekommen müssen – es sei denn, dem stehen „zwingende“ Gründe entgegen. Und da diese Gründe sehr weit gefasst sind, ist auch die dauernde Anbindehaltung in Österreich noch verbreitet. Erst im Jahr 2030 sollen diese Ausnahmeregelungen fallen. Jedoch bedeutet auch das dann kein Ende der Anbindehaltung von Kühen. Ab 2030 müssen den Tieren zwar die 90 Tage Pause ohne Ausnahme zugestanden werden. Für die Tiere bedeutet dies aber, dass sie weiterhin bis zu 275 Tage im Jahr fixiert gehalten werden können.



BIO-MINDESTSTANDARD

In der Bio-Haltung von Milchkühen ist die Laufstallhaltung Standard. Jedoch gibt es eine Ausnahme für Kleinbetriebe: Die zuständigen Behörden können diesen eine Anbindehaltung genehmigen, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben. In der weidefreien Zeit müssen die Tiere mindestens zweimal in der Woche Zugang zu einem Auslauf haben.

Täglicher Zugang zu Freigelände verpflichtend

Eine Möglichkeit zur Bewegung für Milchkühe außerhalb des Stalls ist ein Auslauf. Darunter wird eine Bewegungsfläche im Freien verstanden. Ausläufe befinden sich in direktem Anschluss an das Stallgebäude.

Meist ist es eine Fläche ohne Bewuchs. Solch ein Freigelände dient den Tieren neben der Bewegung dazu, Außenreize wie zum Beispiel Sonne, Wind und Regen wahrzunehmen.



GESETZLICHER MINDESTSTANDARD

Rindern sind laut Tierschutzgesetz geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf

oder Weidegang an 90 Tagen pro Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen.

Ein verpflichtender täglicher Zugang zu Freigelände ist weder im Tierschutzgesetz noch in der 1. Tierhaltungsverordnung vorgegeben.



BIO-MINDESTSTANDARD

Laut EU-Bio-Verordnung müssen die Tiere ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, auf dem sie sich bewegen können, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben – es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

Doch auch hier gibt es folgende Ausnahmen:

- Wenn die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden;
- Wenn in Kleinbetrieben Rinder angebunden werden, müssen diese in der weidefreien Zeit lediglich zweimal in der Woche Auslauf haben.



Weide verpflichtend

Bewegung im Freien erhalten Milchkühe entweder durch einen Auslauf (Fläche meist ohne Bewuchs) oder durch Weidegang (was auch die natürliche Nahrungsaufnahme ermöglicht). Weiden sind jedoch nur saisonal nutzbar. Die Weidezeit ist von April bis Oktober (je nach Höhenlage kürzer). Auf der Weide können Rinder ihr natürliches Verhalten ausleben. Sie bewegen sich grasend fort, ruhen beieinander, kauen gemeinsam wieder und pflegen die Herdenhierarchie.



GESETZLICHER MINDESTSTANDARD

Rindern sind laut Tierschutzgesetz Bewegungsmöglichkeiten, Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewährleisten. Diese Vorgabe kann jedoch durch verschiedenen Ausnahme-Regelungen ausgehebelt werden. Eine Haltung von Rindern ohne Weidegang ist somit dennoch gesetzeskonform.



BIO- MINDESTSTANDARD

In der EU-Bio-Verordnung hängt die Verpflichtung zum Weidegang vom Stallsystem während der Wintermonate ab. Wenn die Tiere im Winter im Laufstall ohne Auslauf oder in einer temporären Anbindehaltung (Kombinationshaltung) mit zweimal wöchentlichem Auslauf leben, ist ein Maximum an Weide vorgeschrieben. Umstände, die dem täglichen Weidegang temporär entgegenstehen können, sind Witterungsbedingungen, jahreszeitliche Bedingungen und der Zustand des Bodens. Andere Gründe führen zu keiner Einschränkung der Weideverpflichtung.

Enthornung nur im Einzelfall zulässig

Dass Milchkühen in Österreich die Hörner genommen werden, ist heutzutage der „Normalfall“. Begründet wird dies mit dem erhöhten Verletzungsrisiko für Mensch und Tier durch behornete Kühe.

Allerdings sind die Hörner sowohl für das Sozialverhalten und die Kommunikation der Rinder als auch für ihr Physiologie von erheblicher Bedeutung.



14



GESETZLICHER MINDESTSTANDARD

Die Enthornung oder das Zerstören der Hornanlage im Kopf ist erlaubt, wenn der Eingriff unter Einsatz von Sedierung (die Dämpfung von Funktionen des zentralen Nervensystems durch ein Beruhigungsmittel), Lokalanästhesie (örtliche Betäubung) und postoperativ wirksamen Schmerzmitteln von einem*r Tierärzt*in durchgeführt wird. Bei Kälbern unter einem Alter von 6 Wochen ist dies auch durch eine „sachkundige Person“, i. d. R. der*die Landwirt*in, möglich. Die Verabreichung der Beruhigungs-, Betäubungs- und Schmerzmittel übernimmt der*die Tierärzt*in.



BIO-MINDESTSTANDARD

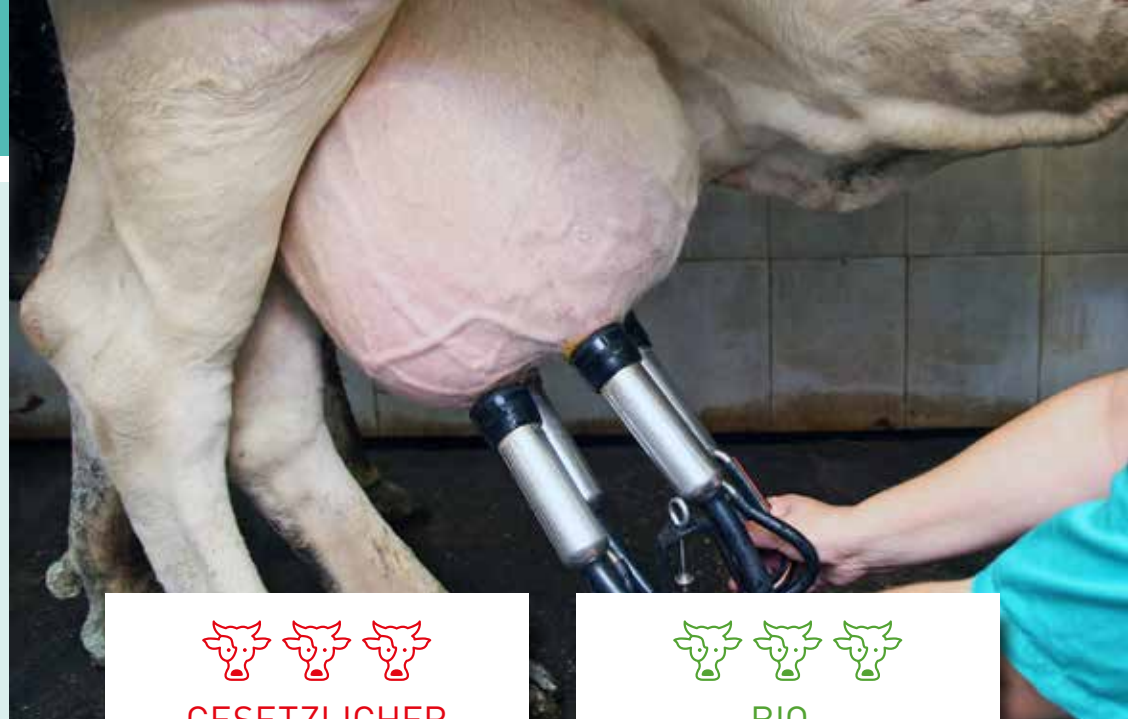
Laut EU-Bio-Verordnung kann die Enthornung bzw. das Zerstören der Hornanlage lediglich im Einzelfall zulässig sein, wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dient oder wenn andernfalls die Arbeitssicherheit gefährdet wäre. Die zuständige Behörde genehmigt diese Eingriffe nur im Falle einer hinreichenden Begründung und wenn die Eingriffe von sachkundigen Personen vorgenommen werden.

15

Weg von der Hochleistungskuh

Kühe geben die Milch eigentlich für ihre Kälber. Ein Kalb trinkt circa sechs Liter Muttermilch pro Tag. Durch gezielte Zucht und spezielle Fütterung geben Milchkühe in Österreich mittlerweile im Durchschnitt 7.600 Liter Milch pro Jahr.

Diese starke Züchtung in Richtung hohe Milchleistung sorgt für erhebliche gesundheitliche Probleme bei den Kühen. Die großen Euter stören beim Gehen, sie reiben an der Innenseite der Oberschenkel, was zu Entzündungen führen kann. Infektionen des Euters und Stoffwechselstörungen sind vorprogrammiert, und hohe Kraftfuttergaben werden notwendig.



GESETZLICHER MINDESTSTANDARD

Das Tierschutzrecht enthält keine Vorschriften für tiergerechte Zuchtziele. Es ist allerdings verboten, sogenannte Qualzuchtungen vorzunehmen oder einem Tier Leistungen abzuverlangen, wenn damit offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Ob die Zucht auf eine enorm hohe Milchleistung, die mit gravierenden gesundheitlichen Problemen einhergeht, mit dem Tierschutzgesetz vereinbar ist, ist daher fraglich.



BIO- MINDESTSTANDARD

Bei der Wahl der Rassen ist der Anpassungsfähigkeit, Vitalität und Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Außerdem müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, dass bestimmte Krankheiten und Gesundheitsprobleme, die für einige intensiv gehaltene Rassen oder Linien typisch sind, vermieden werden.

Artgemäße Fütterung

(mindestens 50 Prozent Raufutter)

Als Wiederkäuer sind Rinder daran angepasst, so genanntes **Raufutter** zu verzehren. Dazu gehört neben frischem Weidegras auch konserviertes Raufutter, das durch Trocknung (Heu) oder Fermentation (Silage) haltbar gemacht wurde.

Ein hohes Maß an so genanntem **Krafftutter**, etwa Getreide oder Soja, widerspricht der normalen Ernährung von Wiederkäuern, wird aber eingesetzt, um hohe Milchmengen pro Kuh zu erzielen. Voraussetzung für eine artgemäße Fütterung ist, dass die Kühe nicht auf zu hohe Milchleistung gezüchtet werden.



GESETZLICHER MINDESTSTANDARD

Das österreichische Tier-schutzrecht enthält keine Vorschriften zur artgemäßen Ernährung von Rindern.

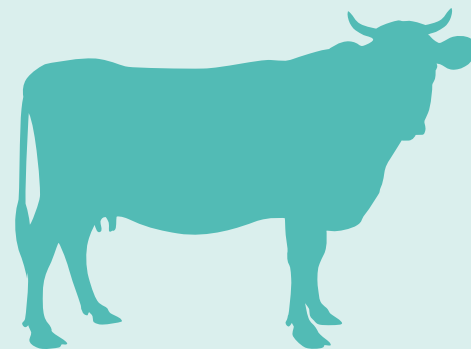


BIO- MINDESTSTANDARD

Laut EU-Bio-Verordnung muss der Anteil an frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter mindestens 60 Prozent betragen. Bei Milchvieh ist für eine Höchstdauer von drei Monaten in der frühen Laktationsphase eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50 Prozent zulässig.



Den Einkaufsführer
und weitere Infos
finden Sie auf
www.tieranwalt.at



TIER SCHUTZ OMBUDS STELLE WIEN

Tierschutzombudsstelle Wien (TOW)

Muthgasse 62, 1190 Wien

Tel.: +43 - 1 - 318 00 76 75079

E-Mail: post@tow-wien.at

 tieranwalt.at

 Tierschutzombudsstelle Wien

 [tieranwalt_wien](https://www.instagram.com/tieranwalt_wien)

Servicezeiten

Montag bis Donnerstag 8:30 bis 15:30

Freitag 8:30 bis 14:00

Impressum

Herausgeber: Tierschutzombudsstelle Wien

Grafik: Grafix & Design

Bilder: alle Freepik, außer S. 1, 9, 11,
14, 16, 17: iStockphoto.com

Druck: Print Alliance (Bad Vöslau)

Stand: November 2023